



Teilzeitausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die rechtlichen Grundlagen für eine Teilzeitausbildung sind im Berufsbildungsgesetz (§ 7a BBIG) geregelt. Der Berufsausbildungsvertrag zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten kann grundsätzlich in Teilzeit abgeschlossen und von der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ohne, dass es eines besonderen Grundes bedarf, registriert werden.

Dabei kann für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit vereinbart werden. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 % betragen.

Die Dauer der Berufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1 ½-fachen der Dauer, die in der Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist und damit auf maximal 4,5 Jahre.

Die Vergütung wird entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit unter Berücksichtigung des Richtsatzes der Ausbildungsvergütung einer/eines Vollzeitauszubildenden errechnet.

Die Vereinbarung über die Ausbildung in Teilzeit wird im Ausbildungsvertrag unter § 11 festgehalten.